



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am 30.03.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 076/2009-1 Änderung zum Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (Vorlage Nr. 076/2009)

Der Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (Vorlagen-Nr. 076/2009) wird wie folgt geändert: 2011, Die vorgesehene Investitionserhöhung Gymnasium Finsterwalde von 0 Euro auf 620.000 Euro wird nicht in dieser Höhe umgesetzt, sondern nur mit einem Betrag in Höhe von 167.000 Euro. Auch für das Jahr 2012 erfolgt die vorgesehene Investitionserhöhung Gymnasium Finsterwalde von bisher 900.000 Euro auf 1.100.000 Euro nicht, sondern es erfolgt eine Kürzung auf 733.000 Euro. Diese Mittel sind für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (als Folge der Nichterhöhung der Kreisumlage) vorgesehen. *(abgelehnt)*

Beschluss Nr. 076/2009 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009, hier: Änderung von Haushaltsansätzen im Entwurf des Haushaltsplanes 2009

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2009, des Finanz- und des Investitionsplanes 2008 - 2012: 1.) Im Haushaltsplan 2009 werden die Planansätze in den Haushaltsstellen

- 9000.36170 Einnahmen aus Konjunkturprogramm				+	1.800.000 EUR
- 2202.9501 1	von	700.000 EUR	um	300.000 EUR	auf 1.000.000 EUR
- 2205.9500 0	von	400.000 EUR	um	600.000 EUR	auf 1.000.000 EUR
- 2205.9400 1	von	0 EUR	um	600.000 EUR	auf 600.000 EUR
- 2713.9501 0	von	350.000 EUR	um	300.000 EUR	auf 650.000 EUR

erhöht. 2.) Im Finanzplan für die Jahre 2008 - 2012 ergeben sich folgende Änderungen:

2009				
- 91 22	Erhöhung von bisher	2.404 TEUR	auf	3.904 TEUR
- 94 27	Erhöhung von bisher	583 TEUR	auf	883 TEUR

2010				
- 9000.36170 Einnahmen aus Konjunkturprogramm			auf	800 TEUR
- 91 22	- " -	1.552 TEUR	auf	2.352 TEUR

2011				
- 91 22	Verringerung von bisher	1.022 TEUR	auf	402 TEUR
- 92 23	Erhöhung von bisher	286 TEUR	auf	906 TEUR

2012				
- 91 22	Verringerung von bisher	490 TEUR	auf	290 TEUR
- 92 23	Erhöhung von bisher	1.121 TEUR	auf	1.321 TEUR

3.) im Investitionsplan für die Jahre 2008 - 2012 ergeben sich folgende Änderungen

	2008	2009	2010	2011	2012
- 02.2202.95011	5,0	1.000,0	160,0	40,0	0,0
- 02.2205.94001	0,0	600,0	500,0	0,0	0,0
- 02.2205.95000	0,0	1.000,0	1.440,0	0,0	0,0
- 02.2320.96012	0,0	0,0	0,0	620,0	1.100,0
- 02.2713.95010	500,0	650,0	900,0	0,0	0,0

4.) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind für 2009 1,8 Mio EUR und 2010 0,8 Mio EUR einzuplanen. Die Deckung erfolgt aus Mitteln des Konjunkturprogramms.

Beschluss Nr. 099/2009 Nutzungsentgelte für das Stadion der Stadt Finsterwalde

Der Kreistag beschließt im Zusammenhang mit der Beratung zum Haushalt 2009:

Das Angebot der Stadt Finsterwalde vom 6. März 2009, in welchem die Nutzungsentgelte

> für die Leichtathletikanlagen von 240,09 €/Std. auf 77,47 €/Std. und

> für den Nebenplatz von 90,13 €/Std. auf 41,52 €/Std.

reduziert worden sind, anzunehmen. Die im Haushalt 2009 veranschlagten Mittel werden gesperrt und zur Deckung der Eigenanteile, die sich aus Maßnahmen des Konjunkturpaketes ergeben verwendet.

Beschluss Nr. 099/2009-1 Nutzungsentgelte für das Stadion der Stadt Finsterwalde

Der Kreistag beschließt im Zusammenhang mit der Beratung zum Haushalt 2009:

Das Angebot der Stadt Finsterwalde vom 6. März 2009, in welchem die Nutzungsentgelte

für die Leichtathletikanlagen von 240,09 €/Std. auf 77,47 €/Std. und

für den Nebenplatz von 90,13 €/Std. auf 41,52 €/Std.

bei einer für drei Jahre festgeschriebenen Nutzungszeit von je 650 Stunden reduziert worden sind, **anzunehmen** und die im Haushalt 2009 ursprünglich veranschlagten Mittel - wie als Variante a im Beschlussantrag für den Kreisausschuss vorgesehen, für die Errichtung von eigenen Sportanlagen für das Sängerstädt-Gymnasium einzustellen, sodass eine Sportspielanlage wie folgt errichtet werden kann: Die Sportspielanlage soll eine Kombination von 2 Volleyballfeldern, 2 Basketballfeldern, 1 Kleinfeldfußballplatz, 1 Kleinfeldhandballplatz mit den entsprechenden Feldmarkierungen und Geräten enthalten. *(abgelehnt)*

Beschluss Nr. 084/2009-1 Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Elbe-Elster/Änderungen Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm

Die im Beschluss- Nr.: 20-11/ 12/ 05 des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Dezember 2005 sowie den Haushaltssicherungskonzepten zu den Haushaltssatzungen des Landkreises Elbe-Elster für die Jahre 2006, 2007 und 2008 enthaltene Maßnahme zur Erhöhung der Kreisumlage um 0,5 v. H. der Umlagegrundlagen wird nicht umgesetzt. An Stelle dieser Maßnahme werden bis zur Erreichung des Haushaltsausgleiches mindestens in Höhe von 0,5 v. H der Umlagegrundlagen Mittel der Investiven Schlüsselzuweisungen für Instandsetzungsmaßnahmen an Einrichtungen und Anlagen sowie nachfolgend aufgezeigte Deckungsvorschläge, eingesetzt. Gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplanes 2009 und dem Finanzplanungszeitraum bis 2012 werden nachfolgende Haushaltsansätze verändert:

Haushaltsveränderungen 2009**Haushaltsverschlechterung**

UA	Grupp.	Bezeichnung	alter Ansatz 2009	neuer Ansatz 2009	Einsparung/ Differenz
9000	0720 0	Kreisumlage	41.229.100,00	40.793.200,00	435.900,00

Haushaltsverbesserung

UA	Grupp.	Bezeichnung	alter Ansatz 2009	neuer Ansatz 2009	Einsparung /Differenz
8802	5000 0	Werterhaltung	600,00	0,00	600,00
	5200 0	Unterh. v. Ausst.- u. Ausrüstungsg.	300,00	0,00	300,00
	5400 0	Hausmeisterdienstleistungen	3.000,00	0,00	3.000,00
	5412 0	Reinigung, Müll	300,00	0,00	300,00
	5413 0	Strom	0,00	0,00	0,00
	5414 0	Gebäude- u. Inventarversicherung	1.700,00	1.700,00	0,00
	5416 0	Wasser	6.800,00	0,00	6.800,00
Summe			12.700,00	1.700,00	11.000,00

8811	5000 0	Werterhaltung	1.000,00	0,00	1.000,00
	5003 0	Wartungsarbeiten	500,00	0,00	500,00
	5200 0	Unterh. v. Ausst.- u. Ausrüstungsg.	700,00	0,00	700,00
	5400 0	Hausmeisterdienstleistungen	1.000,00	0,00	1.000,00
	5411 0	Heizung, Gas	0,00	0,00	0,00
	5412 0	Reinigung, Müll	1.500,00	0,00	1.500,00
	5413 0	Strom	0,00	0,00	0,00
	5414 0	Gebäude- u. Inventarversicherung	2.000,00	2.000,00	0,00
	5416 0	Wasser	2.500,00	0,00	2.500,00
Summe			9.200,00	2.000,00	7.200,00

8821	5000 0	Werterhaltung	1.000,00	0,00	1.000,00
	5003 0	Wartungsarbeiten	500,00	0,00	500,00
	5200 0	Unterh. v. Ausst.- u. Ausrüstungsg.	300,00	0,00	300,00
	5300 0	Mieten und Pachten	0,00	0,00	0,00
	5411 0	Heizung, Gas	5.000,00	0,00	5.000,00
	5412 0	Reinigung, Müll	300,00	0,00	300,00
	5413 0	Strom	1.000,00	0,00	1.000,00
	5414 0	Gebäude- u. Inventarversicherung	300,00	300,00	0,00
	5416 0	Wasser	2.000,00	0,00	2.000,00
Summe			10.400,00	300,00	10.100,00

8832	5000 0	Werterhaltung	35.000,00	0,00	35.000,00
	5003 0	Wartungsarbeiten	1.600,00	0,00	1.600,00
	5200 0	Unterh. v. Ausst.- u. Ausrüstungsg.	500,00	0,00	500,00
	5400 0	Hausmeisterdienstleistungen	6.000,00	0,00	6.000,00
	5411 0	Heizung, Gas	11.000,00	0,00	11.000,00
	5412 0	Reinigung, Müll	3.500,00	0,00	3.500,00
	5413 0	Strom	3.700,00	0,00	3.700,00
	5414 0	Gebäude- u. Inventarversicherung	600,00	600,00	0,00
	5416 0	Wasser	1.000,00	0,00	1.000,00
Summe			62.900,00	600,00	62.300,00

8836	5000 0	Werterhaltung	1.000,00	0,00	1.000,00
	5003 0	Wartungsarbeiten	100,00	0,00	100,00
	5200 0	Unterh. v. Ausst.- u. Ausrüstungsg.	100,00	0,00	100,00
	5201 0	Unterh. v. Ausst.- u. Ausrüstungsg. HM	0,00	0,00	0,00
	5400 0	Hausmeisterdienstleistungen	2.000,00	0,00	2.000,00
	5412 0	Reinigung, Müll	0,00	0,00	0,00
	5414 0	Gebäude- u. Inventarversicherung	500,00	500,00	0,00
Summe			3.700,00	500,00	3.200,00

4572	6720 0	Erst. v. Ausg. d. VwH an Gem./GV	36.700,00	18.400,00	18.300,00
Summe			36.700,00	18.400,00	18.300,00

Einsparung VwH					112.100,00
-----------------------	--	--	--	--	-------------------

9100	2800 0	Zuführung vom Vermögenshaushalt	390.000,00	713.800,00	323.800,00
Summe			390.000,00	713.800,00	323.800,00

Gesamteinsparung Verwaltungshaushalt					435.900,00
---	--	--	--	--	-------------------

Maßnahmen im Vermögenshaushalt 2009

5150	9820 0	Inv.-Förderzuschuss EE Klinikum GmbH	200.000,00	100.000,00	100.000,00
9100	3100 0	Entnahme aus Rücklagen	502.800,00	726.600,00	223.800,00
9100	9000 0	Zuführung zum VwH	390.000,00	713.800,00	323.800,00

Haushaltsveränderungen 2010

Haushaltsverschlechterung

UA	Grupp.	Bezeichnung			Mindereinnahme
9000	0720 0	Kreisumlage			444.000,00

Haushaltsausgleich

UA	Grupp.	Bezeichnung			Ausgleichsbuchungen
9100	2800 0	Zuführung vom Vermögenshaushalt			444.000,00
9100	9000 0	Zuführung zum Verwaltungshaushalt			444.000,00
9100	3100 0	Entnahme Rücklage			444.000,00

Haushaltsveränderungen 2011

Haushaltsverschlechterung

UA	Grupp.	Bezeichnung			Mindereinnahme
9000	0720 0	Kreisumlage			453.000,00

Haushaltsveränderungen 2012

Haushaltsverschlechterung

UA	Grupp.	Bezeichnung			Mindereinnahme
9000	0720 0	Kreisumlage			462.000,00

Beschluss Nr. 083/2009-1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009, hier: Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan

Der Beschlussvorschlag (Vorlagen-Nr. 083/2009) wird wie folgt geändert:

- Lfd. Nr. 1 Auf die Erhöhung der Kreisumlage wird verzichtet.
- Lfd. Nr. 4 Die Zuführung zum Verwaltungshaushalt wird um 323.800 EUR für den Einsatz für Instandsetzungsmaßnahmen an Einrichtungen und Anlagen erhöht.
- Lfd. Nr. 5 Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage wird um 223.800 EUR erhöht.
- Lfd. Nr. 12 Der Investitionszuschuss wird auf 100 TEUR reduziert.

Beschluss Nr. 083/2009 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009, hier: Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan

Der Kreistag beschließt über die gem. § 64 Landkreisordnung (LkrO) von den kreisangehörigen Gemeinden erhobenen Einwendungen.

Sollten Einwände, entgegen der Vorschläge der Verwaltung, nicht zurück gewiesen werden, so ist zu beachten, dass dann entsprechende Haushaltsveränderungen die Folge sind.

Lfd. Nr. Einwendungen

2. Einwand zu den im Vermögenshaushalt veranschlagten Investitionen mit dem Hinweis, diese nochmals hinsichtlich ihrer Veranschlagung im Vermögenshaushalt, d. h. Wertsteigerung oder Werterhaltung (dann wäre eine Veranschlagung im Verwaltungshaushalt vorzunehmen) zu überprüfen. Der Einwand erfolgte vom Amt Plessa.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

3. Einwand zu veranschlagten Investitionen mit dem Hinweis, diese nochmals hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu überprüfen. Als Beispiel wird die Sportfreianlage am Sängerstadt-Gymnasium Finsterwalde genannt. Der Einwand erfolgte vom Amt Plessa und vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Die Einwände werden zurückgewiesen.

6. Einwand mit dem Hinweis auf Prüfung der Möglichkeit außerordentlicher Schuldentilgungen. Der Einwand erfolgte vom Amt Plessa.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

7. Einwand zur Größenordnung der genutzten Konsolidierungsmöglichkeiten beispielsweise im Bereich Bürobedarf verbunden mit der Forderung einer pauschalen Ansatzkürzung für Hard- und Software, des Unterhaltungsaufwandes im Verwaltungshaushalt. Der Einwand erfolgte von den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und dem Amt Elsterland und der Stadt Sonnewalde.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

8. Einwand zur Größenordnung der veranschlagten Neubeschaffungen an Fahrzeugen mit dem Hinweis auf eine mögliche Verschiebung der Maßnahmen. Der Einwand erfolgte von den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

9. Einwand zu Neubeschaffungen von Fahrzeugen mit dem Hinweis, die Möglichkeit einer Kommunal-Leasing Variante zu nutzen. Der Einwand erfolgte vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

10. Einwand zur Größenordnung der freiwilligen Aufgaben. Der Einwand erfolgte vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

11. Einwände zu investiven Maßnahmen, insbesondere zur Größenordnung der Veranschlagung von Projektierungskosten Brücken (UA 6540.96000) und Straßen (UA 6540.96010). Die Einwände erfolgten vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Die Einwände werden zurückgewiesen.

13. Einwand zu Grundstückveräußerungen und zur Veranschlagung von Haushaltsmitteln für bereits veräußerte Objekte. Der Einwand erfolgte vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

14. Einwand zur Größenordnung der veranschlagten Mittel für Hausmeisterdienste im Kreishaus Nordpromenade Herzberg (UA 8823 - Verwaltungshaushalt). Der Einwand erfolgte vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

15. Einwand zum Anstieg der Versicherungsaufwendungen im Bereich der Gebäude- und Inventarversicherungen. Der Einwand erfolgte vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

16. Einwand zu veranschlagten Personalausgaben in verschiedenen Unterabschnitten und fehlende Abgleichsmöglichkeiten mit dem Stellenplan. Der Einwand erfolgte vom Amt Elsterland.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Beschluss Nr. 085/2009 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009, mit den beschlossenen Änderungen.

Beschluss Nr. 086/2009 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2009, mit den beschlossenen Änderungen.

Beschluss Nr. 087/2009 Finanzplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2008 - 2012

Der Kreistag nimmt den Finanzplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012, mit den beschlossenen Änderungen, zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 088/2009 Investitionsprogramm des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012

Der Kreistag beschließt das Investitionsprogramm des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2008 - 2012, mit den beschlossenen Änderungen.

Beschluss Nr. 079/2009 Sachstandsbericht zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) beim Landkreis Elbe-Elster

Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) beim Landkreis Elbe-Elster zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 080/2009 Haushaltswirtschaft beim Landkreis Elbe-Elster nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

Der Kreistag beschließt gemäß § 141 Abs. 16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Durchführung der Haushaltswirtschaft beim Landkreis Elbe-Elster nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ab dem 01.01.2010.

Beschluss Nr. 070/2009 Information des Kreistages über die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Rechnungsprüfung und Planungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage des Rechnungsprüfungsamtes über die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Rechnungsprüfung und die Planungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Elbe-Elster vom 16.03.2009 zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 066/2009 Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz

Der Kreistag beschließt die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz gemäß anliegender Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung.

Beschluss Nr. 044/2009 Überprüfung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster auf frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Der Kreistag beschließt: 1. die Richtlinie zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster auf frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR. (*siehe gesonderte Bekanntmachung der Richtlinie*) 2. Entsprechend der unter Punkt 1 beschlossenen Richtlinie werden die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster daraufhin überprüft, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig waren. 3. Der Kreistag bestimmt folgende Vertrauenspersonen:

Fraktion

CDU
SPD-B90/Grüne
DIE LINKE.
LUN/BVB/50plus
FDP/BfF/UWG

Mitglied

Dr. Erhard Wolf
Barbara Hackenschmidt

Uve Gliemann
Klaus Rippe

Beschluss Nr. 057/2009 Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Änderung der Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster. (*siehe gesonderte Bekanntmachung der Entgeltordnung*)

Beschluss Nr. 058/2009 Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

Der Kreistag beschließt die Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“. (*siehe gesonderte Bekanntmachung der Entgeltordnung*)

Beschluss Nr. 078/2009 Beitritt zur ARGE Schwarze Elster

Der Kreistag spricht sich für die Mitgliedschaft des Landkreises Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat, in der Arbeitsgemeinschaft „Schwarze Elster“ (ARGE) aus.

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

vom 31. März 2009

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. März 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Nutzer

Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Den Vorrang haben Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe sowie der Sekundarstufe 1 des Landkreises Elbe-Elster.

Daneben besteht die Möglichkeit der Nutzung des Schullandheimes für Tagesveranstaltungen, Trainings- und Spezialistenlager für Gruppen bzw. Vereine, Übungszeiten für Orchester, Chöre und Bands, Lehrgänge, Tagungen, Klassentreffen und Klassenversammlungen, Gastbesuche von Partnerschulen, Seminare und Fortbildungen sowie Ferienaufenthalte für Jugendgruppen und Familien. Die Entgeltpflicht entsteht durch die Inanspruchnahme des Schullandheimes durch den Nutzer.

§ 2

Entgelte

(1) Verpflegung

Die Versorgung der Übernachtungsgäste mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen erfolgt Montag bis Freitag durch private Unternehmen, die vom Träger des Schullandheimes gebunden sind. Auf Antrag ist auch eine Versorgung an den Wochenenden möglich.

Die Entgelte für die einzelnen Mahlzeiten richten sich nach den Preisen der vom Träger des Schullandheimes gebundenen privaten Versorgungsunternehmen und werden vom Träger des Schullandheimes zuzüglich 0,10 EUR/Portion auf die Nutzer umgelegt.

Vesper und Kaffee werden vom Schullandheim direkt angeboten. Montag bis Freitag/Samstag, Sonntag, Feiertag

Kinder, Jugendliche, Studenten	Erwachsene
Vesper 1,00 EUR	1,60 EUR
Kaffee/Tee 1 Tasse 0,50 EUR	0,50 EUR

Lunchpakete haben den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitiger Bestellung möglich.

Die Verpflegung der Teilnehmer von Tagesveranstaltungen - bei mind. einwöchiger Voranmeldung - erfolgt Montag bis Freitag wie auch an den Wochenenden analog. Die Bestellung bei dem durch den Träger des Schullandheimes gebundenen Unternehmen erfolgt auf Antrag/Wunsch durch das Schullandheim. Bei Nutzung der Teeküche organisiert die Gästegruppe ihre Verpflegung selbst.

Anmerkung: Organisation zur Nutzung der Teeküche ist in der Hausordnung geregelt.

(2) Übernachtung

Für Übernachtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

a) Gruppe: März - Oktober

aa) Kinder- und Jugendgruppen einschl. Betreuer	8,00 EUR/Person/Nacht
ab) Kinder, Jugendliche, Studenten	8,00 EUR/Person/Nacht

a) Gruppe: November - Februar

aa) Kinder- und Jugendgruppen einschl. Betreuer	5,40 EUR/Person/Nacht
ab) Kinder, Jugendliche, Studenten	5,40 EUR/Person/Nacht
b) Erwachsene: bei Versorgung durch das Hauspersonal	
Gruppen unter 25 Personen	Gruppen ab 25 Personen
20,50 EUR/Pers./Nacht	15,50 EUR/Pers./Nacht
ohne Versorgung durch das Hauspersonal	12,80 EUR/Person/Nacht

(Selbstversorgung / Nutzung Teeküche)

c) Last Minute

Das Schullandheim kann kurzfristig freiwerdende Termine nach dem Prinzip „Last Minute“ über die örtliche Presse anbieten. Interessierten Gästegruppen kann hierbei ein Rabatt bei den Übernachtungsgebühren bewilligt werden.

(3) Zeltplatznutzung

Bei Nutzung des ausgewiesenen Zeltplatzes durch die Gästegruppen wird eine Nutzungsgebühr für die Nutzung der Sanitär- und Aufenthaltsräume in Höhe von 2,60 EUR/Person/Nacht erhoben.

Die Teilnahme an den Verpflegungsleistungen ist auf Wunsch möglich.

Die Nutzung der Teeküche ist von Montag bis Freitag nicht möglich. (Ausnahmen davon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung).

(4) Raumnutzung ohne Übernachtung für Vereine bzw. gemeinnützige Institutionen

Es gelten die Regelungen der Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen vom 16. Mai 2006. Die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Projekttagen für Schülergruppen des Landkreises ist kostenlos. Für außerkreisliche Schülergruppen gelten die Regelungen gemäß Satz 1.

Alle über die Bereitstellung der Räumlichkeiten hinausgehenden Leistungen bzw. Anforderungen werden entsprechend dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

(5) Raumnutzung für private Feiern

Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Personen wird eine Tagesgebühr von 120,00 EUR berechnet. In der Gebühr sind alle Nebenkosten enthalten.

§ 3

Dienstleistungen

(1) Bettwäscheausleihe

Bereitstellung für max. 12 Nächte 3,60 EUR/Bettwäschegarnitur

(2) Fahrradausleihe

- für Schulklassen (inkl. Betreuer) 1,00 EUR/Rad/Ausleihtag
- für sonstige Gäste/-gruppen 5,00 EUR/Rad/Ausleihtag

(3) Nutzung der Spiel- und Beschäftigungsmaterialien:

Dauer/Aufenthalt	Anzahl Personen bis 15	bis 30	mehr als 30
1 - 3 Tage	5,10 EUR	7,70 EUR	10,30 EUR
4 - 6 Tage	10,30 EUR	15,40 EUR	20,50 EUR
7 - 9 Tage	15,40 EUR	23,00 EUR	30,70 EUR
10 - 12 Tage	20,50 EUR	30,70 EUR	40,90 EUR

Anmerkung: Die Berechnung der Kosten erfolgt grundsätzlich nach Klassen getrennt.

(4) Bereitstellung von Bastelmaterialien

Die Preise für die Bastelmaterialien werden in dem Schullandheim gesondert ausgewiesen.

(5) Bereitstellung des Grills

Für jede Bereitstellung des Grills wird eine Gebühr von 3,00 EUR berechnet. Sie beinhaltet bei Bedarf einen Korb mit Grillkohle, Grillanzünder und Streichhölzer. Jeder weitere Korb Grillkohle wird mit 2,60 EUR berechnet.

(6) Nutzung Grillplatz

Für jede Nutzung des Grillplatzes durch private Personen wird eine Gebühr von 1,00 EUR pro Person, mindestens aber 20,00 EUR berechnet.

§ 4**Schadensersatz**

Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Schullandheimes haften der Schadensversucher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie die vertragsabschließende natürliche bzw. juristische Person als Gesamtschuldner für die Kosten der Reparatur, falls diese nicht möglich ist, für die Kosten der Neuanschaffung. Gleiches gilt für den Verlust von Spiel- bzw. Beschäftigungsmaterial.

Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen vom Träger des Schullandheimes ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Satz 1.

§ 5**Vertragsabschluss**

(1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises zu beantragen. Die Terminvorgabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs im o. g. Amt unter Berücksichtigung von § 1 dieser Entgeltordnung. Auf Wunsch ist eine Umlenkung auf einen anderen Zeitraum möglich.

(2) Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Rückantwort des Schulverwaltungs- und Sportamtes des Landkreises Elbe-Elster, bei Terminumlenkung jedoch erst mit zusätzlicher, schriftlicher Bestätigung durch den Antragsteller, zustande.

(3) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetermin kann die Abmeldung einzelner Personen erfolgen. Sie muss dem Schulverwaltungs- und Sportamt schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs. Spätere Abmeldungen sind nur schriftlich unter Angabe und Nachweis von wichtigen Gründen möglich.

Die entsprechenden Belege werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von einer Woche, gerechnet vom Tag der geplanten Abreise an, schriftlich im Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster vorliegen.

(4) Falls die Anzahl der Personen erhöht werden soll, ist es erforderlich, sich umgehend mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Amt in Verbindung zu setzen, damit die Bereitstellung weiterer Plätze geprüft werden kann. Ohne entsprechende schriftliche Absprache bleibt die Abweisung zusätzlicher Personen am Anreisetag vorbehalten.

(5) Der Rücktritt vom Vertrag kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster erfolgen. Das o. g. Amt behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 326 BGB) in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch kann bis 75 % der entgangenen Übernachtungskosten betragen.

(6) Das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich Gäste trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise halten und ihr weiterer Aufenthalt daher für andere Gäste bzw. Anlieger des Schullandheimes nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis für den gesamten zuvor vertraglich vereinbarten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch für die Begleitpersonen, werden vom Schulverwaltungs- und Sportamt nicht übernommen.

(7) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände und Fälle höherer Gewalt berechtigen beide Vertragsseiten zur Kündigung des Vertrages. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 6**Abrechnung**

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel in einer Frist von einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und ist beim Landkreis Elbe-Elster zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.

(2) Gerichtsstand ist Bad Liebenwerda.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu dessen Unwirksamkeit.

§ 7**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Die Entgeltordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 30. Oktober 2007 außer Kraft.

Herzberg, den 31. März 2009

Klaus Richter

Landrat

Richtlinie zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

auf frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR vom 31. März 2009

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 30. März 2009 folgende Richtlinie beschlossen:

- Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster werden gemäß §§ 20 Abs. 1 Nr. 6b) und 21 Abs. 1 Nr. 6b) des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik daraufhin überprüft, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig waren. Eine Überprüfung von Abgeordneten, welche nach dem 31. Dezember 1971 geboren wurden, erfolgt nicht.
- Die zu überprüfenden Mitglieder des Kreistages stellen dem Vorsitzenden des Kreistages folgende Angaben zur Verfügung:
 - Name,
 - Rufname und
 - Geburtsname und sämtliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach 1950 bis 1989 geführten Familiennamen
 - sämtliche frühere Wohnanschriften nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach 1950 bis 1989,
 - soweit bekannt, frühere Personenkennziffer (PKZ),
 - Geburtsdatum und Geburtsort.
- Der Vorsitzende des Kreistages stellt ein Auskunftersuchen bezüglich der zu überprüfenden Mitglieder des Kreistages bei der Bundesbeauftragten und stellt dieser die von den Mitgliedern des Kreistages abgegebenen Angaben zur Person zur Verfügung. Hat ein Mitglied des Kreistages die Angaben nicht abgegeben, werden diese, soweit möglich, im Auftrag des Vorsitzenden des Kreistages durch das Kreistagsbüro ermittelt und an den Bundesbeauftragten weitergeleitet.
- Der Kreistag bestimmt auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen je Fraktion eine Vertrauensperson aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten, die die Mitteilungen des Bundesbeauftragten auswerten.

5. Die Vertrauenspersonen sind über das, was sie im Rahmen ihrer Aufgabe erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht durch diese Richtlinie etwas anderes bestimmt wird oder die betroffene Person sie von der Verschwiegenheit entbindet.
6. Die Mitteilungen der Bundesbeauftragten werden unverzüglich nach Eingang ungeöffnet den Vertrauenspersonen übergeben.
7. Wird durch die Bundesbeauftragte mitgeteilt, dass ein Mitglied des Kreistages hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig war, teilen die Vertrauenspersonen dies dem betroffenen Kreistagsmitglied mit, geben ihm Einsicht in die Mitteilung der Bundesbeauftragten einschließlich der übersandten Unterlagen und erörtern die Angelegenheit mit ihm. Auf Wunsch des betroffenen Kreistagsmitgliedes kann eine Person seines Vertrauens an dem Erörterungsgespräch teilnehmen.
8. Halten dies die Vertrauenspersonen oder das betroffene Kreistagsmitglied für erforderlich, ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, von der Bundesbeauftragten notwendige schriftliche Erläuterungen in Form einer ergänzenden Mitteilung anzufordern bzw. Akteneinsicht zu nehmen. Für ergänzende Mitteilungen gelten die Nr. 5 bis 7 entsprechend. Das betroffene Mitglied des Kreistages und eine Person seines Vertrauens haben das Recht, an einer eventuellen Akteneinsicht teilzunehmen, soweit dies nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz) oder sonstiger Regelungen über die Nutzung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zulässig ist.
9. Nach Würdigung aller Gegebenheiten des Einzelfalles empfehlen die Vertrauenspersonen dem betroffenen Kreistagsmitglied sein Mandat bzw. Amt niederzulegen, wenn er als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter tätig war und die Vertrauenspersonen der Auffassung sind, dass der Grad der Belastung mit seiner Mitgliedschaft im Kreistag unvereinbar ist. In diese Beurteilung ist insbesondere einzubeziehen:
 - Dauer und Intensität der Tätigkeit,
 - Zeitpunkt und Grund der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit, für den Staatssicherheitsdienst,
 - Stellung innerhalb des Staatssicherheitsdienstes.
10. Die Vertrauenspersonen teilen dem Kreistag unter Angabe der wesentlichen Gründe in nichtöffentlicher Sitzung mit, welche Kreistagsmitglieder von ihnen im Sinne der Ziffer 9 als belastet angesehen werden. Voraussetzung ist, dass mehr als die Hälfte der Vertrauenspersonen dieser Auffassung sind und das betroffene Mitglied sein Mandat oder Amt nicht bereits niedergelegt hat. Hat eine Vertrauensperson eine abweichende Auffassung, hat sie diese dem Kreistag mitzuteilen.
11. Das betroffene Kreistagsmitglied und die von ihm hinzugezogene Person seines Vertrauens haben Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
12. In der darauf folgenden Sitzung stimmt der Kreistag ohne Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung darüber ab, ob dem betroffenen Kreistagsmitglied die Niederlegung seines Mandates oder Amtes empfohlen wird. Mit Ausnahme des Landrates nehmen an dieser Sitzung Vertreter der Verwaltung nicht teil.
13. Ziffer 5 gilt für die Mitglieder des Kreistages entsprechend.
14. Nach Abschluss der Überprüfung wird die Öffentlichkeit in geeigneter Form unterrichtet. Die Unterrichtung beschränkt sich auf die Mitteilung, dass die Überprüfung abgeschlossen ist und die Mitteilung, wie vielen Kreistagsmitgliedern durch den Kreistag die Niederlegung ihres Mandates oder Amtes empfohlen wurde und ob dieser Empfehlung gefolgt worden ist. Soweit erforderlich, kann eine Zwischenmitteilung erfolgen.

15. Nach Abschluss der Überprüfung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sind die von der Bundesbeauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit sie nicht an diese zurückzugeben sind, zu vernichten.
16. Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Herzberg, den 31. März 2009

Klaus Richter
Landrat

Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster

vom 31. März 2009

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. März 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Nutzer

Nutzer des Internates sind:

- Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende am Oberstufenzentrum des Landkreises Elbe-Elster
- Schülerinnen und Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
- Schülerinnen und Schüler von Leistungs- und Begabtenklassen an Gymnasien
- sonstige Personengruppen (Gäste)

§ 2

Verpflegung

Die Verpflegung der Internatsbewohner erfolgt durch private Unternehmen, die vom Träger der Internate gebunden sind.

Die Möglichkeit der Selbstverpflegung ist in den Teeküchen der Häuser gegeben.

§ 3

Übernachtung

(1) Schüler und Auszubildende	
4-Bett-Zimmer	7,50 EUR/Person/Nacht
2- und 3-Bett-Zimmer	9,00 EUR/Person/Nacht
1-Bett-Zimmer	11,00 EUR/Person/Nacht
(2) Gäste	
Einzelzimmer	20,00 EUR/Person/Nacht
Doppelzimmer	15,00 EUR/Person/Nacht

Bei Gruppenanmeldungen über 15 Personen kann ein Rabatt bewilligt werden.

§ 4

Dienstleistungen

(1) Bettwäscheausleihe	
Bettwäschegarnitur	3,60 EUR
(max. 2 Wochen)	
Bettbezüge	1,30 EUR
Laken	1,30 EUR
Kopfkissen	1,00 EUR
(2) Zimmerreinigung	
nach Abreise	8,00 EUR
(Hausordnung § 5 Abs. 2)	
(3) Kühlfachnutzung	
pro Kühlfach	1,25 EUR/Woche

(4) Internetnutzung

Internetarbeitsplatz	1,00 EUR/Stunde
WLAN-Stick kurzfristig	1,00 EUR/Stunde
WLAN-Stick Sonntag bis Freitag	8,00 EUR/Woche
Wochenendgebühr	5,00 EUR/Woche

Näheres zur Nutzung des durch den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster bereitgestellten Internetanschlusses wird in der diesbezüglichen Nutzerordnung geregelt.

§ 5**Schadensersatz**

Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Eigentum der Internate hat der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die Kosten für die Reparatur bzw. Neuanschaffung zu tragen.

Für den Verlust oder die Zerstörung des WLAN-Stick werden dem Verursacher 50,00 EUR in Rechnung gestellt, die sofort nach bekannt werden beglichen werden müssen.

§ 6**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 1. August 2006 außer Kraft.

Herzberg, den 31. März 2009

Klaus Richter
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 9. April bis 30. April 2009

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

20. April 2009	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ort:	Regionalstelle der Kreismusikschule Gebrüder Graun“, Vorspielraum Erdgeschoss, Tuchmacherstraße 24 in 03238 Finsterwalde
Beginn:	17:00 Uhr
21. April 2009	Jugendhilfeausschuss
Ort:	Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

“Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd“.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde das von der WINGAS GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben einer Raumver-

träglichkeitsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren vom Juni 2007 beinhalten den in der Übersichtskarte der Landesplanerischen Beurteilung dargestellten Hauptkorridor in Nord-Süd-Richtung von Dannenreich (Gemeinde Heidesee an der Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald) bis nach Hirschfeld (Amt Schradenland an der Landesgrenze Brandenburg zum Freistaat Sachsen) sowie die vom Antragsteller eingebrachten Trassenvarianten für bestimmte Einzelabschnitte:

- BD1 und BD2 (Bindow/Dahmequerung) im Abschnitt 10,
- GK1, GK2 und GK3 (Groß Körös, Teupitz, Radeland, Dornswalde) im Abschnitt 12
- KG1, KG2 und KG3 (Kalkgruben bei Weißack) in den Abschnitten 14 und 15 sowie
- SE1, SE2 und SE3 (Querung/Umgehung NSG Seewald) in den Abschnitten 17 und 18.

In den ergänzten Unterlagen zur Weiterführung des Raumordnungsverfahrens vom Juli 2008 wurden neben dem Verdichterstandort Groß Körös die alternativen Verdichterstandorte Mochheide, Radeland und Baruth zur Prüfung in das Raumordnungsverfahren eingebracht.

Im Raumordnungsverfahren wurden die Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird für den zur Prüfung eingereichten Hauptkorridor mit den Trassenvarianten BD2, GK1, KG1 und SE2 und den potenziellen Verdichterstandort Radeland festgestellt, dass bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist. Damit konnten eine raumverträgliche Trassenführung und ein geeigneter Verdichterstandort ermittelt werden, die den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu Grunde zu legen sind.

Die anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorte sind für das beantragte Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht geeignet und stimmen mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.

Die **Raumverträglichkeitsprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Leitungsvorhaben für den o. g. Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) in den Sachgebieten Gesamttraum/ Zentralörtliche Gliederung, Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur, Hochwasserschutz sowie Rohstoffabbau und Lagerstätten vereinbar ist bzw. die Vereinbarkeit bei Umsetzung entsprechender Maßgaben hergestellt werden kann.

Bei den anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorten ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Sachgebiete Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft sowie Erholung und Tourismus nicht gegeben und voraussichtlich auch nicht herstellbar.

Im Ergebnis der raumordnerischen **Umweltverträglichkeitsprüfung** sind für das beantragte Leitungsvorhaben bis auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter bei allen anderen Schutzgütern Konflikte ermittelt worden. Diese können jedoch bei Umsetzung der erteilten Maßgaben im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der dazu erforderlichen Prüfschritte reduziert oder ausgeräumt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung für die o. g. Trassenführung herstellbar ist.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000-Gebieten wurde anhand der durchgeführten **FFH-Vorprüfungen** und **FFH-Verträglichkeitsprüfungen entsprechend dem Planungsstand im Raumordnungsverfahren** bewertet. Die Trassenvarianten BD1 und SE1 wurden als unverträglich verworfen, da sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen FFH-Gebiete geführt hätten. Ansonsten ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die in den geprüften Gebieten festgestellten Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit großer Wahrscheinlichkeit als nicht erheblich einzustufen sind, wenn die hierzu erteilten Maßgaben umgesetzt werden. Die vertiefenden Detailuntersuchungen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt und kann ab sofort eingesehen werden.
Landkreis Elbe-Elster
Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kreisentwicklung
Sekretariat Zimmer 151
04916 Herzberg
zu den Sprechzeiten

Mo., Mi.,

Do. 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Di. 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Fr. 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit, die Landesplanerische Beurteilung im Internet unter www.gl.berlin-brandenburg.de einzusehen.

Darüber hinaus kann bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Gulbener Straße 24 in 03046 Cottbus nach vorheriger Terminabstimmung Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung und in die Verfahrensunterlagen während der allgemeinen Dienstzeit genommen werden.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Einladung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am

Dienstag, dem 21. April 2009 um 17.00 Uhr

in die Gaststätte „Bürgerhaus“, Crinitz, Hauptstr. 69a ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung
- 1.2 Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 13. November 2008 - öffentlicher Teil
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher und des Betriebsführers
3. Einwohnerfragestunde
4. Stand des Schuldenmanagements
5. Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2006
6. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2006
7. Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2007
8. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2007
9. Beschluss über die Auswahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2008
10. Information über die Gebührenergabekalkulation - Trinkwassergebühr 2004 - 2005 - Schmutzwassergebühren 2003 - 2006
11. Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2009

12. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Trinkwassersatzung
13. Beschluss über die Trinkwasserkostenerstattungssatzung
14. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung
15. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse
16. Beschluss zum Abwasserüberleitungsvertrag zwischen dem TAZV Crinitz und Umgebung und dem WAV Westniederlausitz
17. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

18. Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 13. November 2008 - nichtöffentlicher Teil sowie der außerordentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2009
19. Sonstiges

Lothar Thor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **2. Verbandsversammlung 2009** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **24.03.2009** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 2/1/09

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 02.12.2004 in der vorliegenden Fassung.

2. Beschluss 2/2/09

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 13.11.2007 in der vorliegenden Fassung.

3. Beschluss 2/3/09

Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009 des Geschäftsbereiches Trinkwasser in der vorliegenden Fassung.

4. Beschluss 2/4/09

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2009 des Geschäftsbereiches Abwasser in der vorliegenden Fassung. Der Beschluss 1/4/09 zum Wirtschaftsplan 2009 vom 22.01.2009 wird aufgehoben.

5. Beschluss 2/5/09

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Hauptvogel zum Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Beginn der Dienstzeit ist der 01.07.2009. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung ermächtigt, mit Herrn Hauptvogel einen Anstellungsvertrag abzuschließen.

6. Beschluss 2/6/09

Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe von Bauleistungen.

Dewitz

Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194) sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I/08, Nr. 13, S. 218), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **24.03.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Grundgebühren**

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	=	7,80 EUR / Monat
bis 6,0 m³/h	=	19,49 EUR / Monat
bis 10,0 m³/h	=	32,47 EUR / Monat
über 10,0 m³/h	=	50,01 EUR / Monat

Artikel 2**Mengengebühr**

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Mengengebühr wird, gestaffelt nach der Menge der eingeleiteten Schmutzwassermenge wie folgt berechnet:

Staffel 1:	bis 15.000 m³ / Jahr	3,38 EUR / m³
Staffel 2:	15.001 bis 100.000 m³ / Jahr	2,90 EUR / m³
Staffel 3:	100.001 bis 200.000 m³ / Jahr	2,40 EUR / m³
Staffel 4:	200.001 bis 300.000 m³ / Jahr	1,87 EUR / m³
Staffel 5:	300.001 bis 400.000 m³ / Jahr	1,49 EUR / m³
Staffel 6:	mehr als 400.000 m³ / Jahr	1,33 EUR / m³

Artikel 3**Gebührensatz Niederschlagswasser**

Der § 11 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Gemeinde:

a) Bad Liebenwerda	0,41 EUR/m²
b) Elsterwerda	0,33 EUR/m²

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Elsterwerda, den 25.03.2009

Dewitz

Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BGWAS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194) sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I/08, Nr. 13, S. 218), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **24.03.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Grundgebühr**

Der § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	=	9,20 EUR/Monat (brutto)
bis 6,0 m³/h	=	22,99 EUR/Monat (brutto)
bis 10,0 m³/h	=	38,31 EUR/Monat (brutto)
über 10,0 m³/h	=	59,00 EUR/Monat (brutto)

Artikel 2**Mengengebühr**

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Mengengebühr wird, gestaffelt nach den jährlichen verbrauchten Wassermengen, wie folgt abgerechnet:

Staffel 1:	bis 15.000 m³/Jahr	1,92 EUR/m³ (brutto)
Staffel 2:	15.001 bis 100.000 m³/Jahr	1,71 EUR/cbm (brutto)
Staffel 3:	100.001 bis 200.000 m³/Jahr	1,20 EUR/m³ (brutto)
Staffel 4:	200.001 bis 300.000 m³/Jahr	0,62 EUR/m³ (brutto)
Staffel 5:	300.001 bis 400.000 m³/Jahr	0,28 EUR/m³ (brutto)
Staffel 6:	mehr als 400.000 m³/Jahr	0,23 EUR/m³ (brutto)

Die gleiche Staffelung gilt für die Abrechnung des Wasserverbrauches, der über einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler gemessen wird.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Elsterwerda, den 25.03.2009

Dewitz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ wurden am 18.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst :

1. Beschluss 01/2008

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2007 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007, der Böhret-Lindstedt Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Beschluss 02/2008

Die Verbandsversammlung beschließt die „5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“.“
Dieser Beschluss wurde einstimmig abgelehnt.

3. Beschluss 03/2008

Die Verbandsversammlung beschließt den Investitionsplan für die Kalenderjahre 2009 und 2010 des Wasserverbandes „Kleine Elster“ und ermächtigt den Verbandsvorsteher, die dazu notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Hans-Jürgen Döring
Verbandsvorsteher
(Beauftragter für das Organ)

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2007 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 den folgenden Beschluss Nr. 01/2008 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2007 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Böhret-Lindstedt Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der Jahresgewinn in Höhe von 46.059,14 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2007 in Höhe von 18.214.213,08 EUR ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2007 wird hiermit gemäß § 27 Abs.2 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2007 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, vom 14.04 - 30.04.2009, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hans-Jürgen Döring
Verbandsvorsteher
(Beauftragter für das Organ)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.